



# Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2012

Nummer 43

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG vom Landkreis Oder-Spree auf die Stadt Fürstenwalde/Spree .....	1527
Errichtung der Gut Kerkow Stiftung .....	1531
Errichtung der Bürgerstiftung Panketal .....	1531
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta) .....	1531
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von neun Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen, OT Willmersdorf .....	1536
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung Ersatzneubau RW-Kanal in 01968 Senftenberg .....	1536
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) am Standort 15837 Baruth/Mark OT Petkus .....	1537
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt .....	1537
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von neun Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde .....	1538
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel von 8 Masten der 110-kV-Freileitung Genthin - Wustermark, HAT-1090“ .....	1538

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Eberswalde, Oberförsterei Eberswalde</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1539
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1540
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	1550
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1551

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG vom Landkreis Oder-Spree auf die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 33-347-22  
Vom 2. Oktober 2012

#### I.

#### Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG vom Landkreis Oder-Spree auf die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.09.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Im Auftrag

Lechleitner

#### II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Oder-Spree  
- nachfolgend LOS genannt -  
vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga

und der Stadt Fürstenwalde/Spree  
- nachfolgend Stadt genannt -  
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Ulrich Hengst

zur Übertragung (Delegation) der Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Absatz 2 Satz 3 BbgSchulG

#### Präambel

Die fundierte Facharbeiterausbildung in Deutschland bewirkt einen wesentlichen weltweiten industriellen Standortvorteil für unser Land; deshalb ist der LOS bemüht, die Qualität der beruflichen Bildung im Oberstufenzentrum Palmnicken auch weiterhin auf einem hohen Niveau anzubieten. In enger Zusammenarbeit mit den für die Berufsausbildung zuständigen Verantwortungsträgern, ist es gelungen, den Standort Palmnicken zu einem modernen Berufsschulzentrum auszubauen. Gegenwärtig werden 3 Bundes- und 2 Landesfachklassen angeboten. Die rückläufige Zahl der Auszubildenden bewirkt die Konzentration der Ausbildung auf weniger aber größere Standorte. Das OSZ Palmnicken ist das größte OSZ in Brandenburg. Hier steigt der Bedarf an Wohnheimplätzen auf zukünftig 110 Plätzen. Derzeit können vom LOS am Standort nur 56 Betten angeboten werden.

#### § 1

Der LOS ist Träger des Oberstufenzentrums Palmnicken in Fürstenwalde. Zu den Aufgaben des Schulträgers gehört die Vorhaltung eines Wohnheimes für die Auszubildenden. Es besteht ein Bedarf von 110 Plätzen.

Der LOS überträgt der Stadt die Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für die Auszubildenden des OSZ Palmnicken gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) auf unbestimmte Zeit in deren eigene Zuständigkeit.

#### § 2

Die Stadt ist Eigentümer des Grundstücks Flur 82, Flurstück 68 in der Trebuser Straße 49. Auf diesem Grundstück befindet sich ein achtgeschossiges ehemaliges Bürogebäude, welches derzeit ein aufstehendes Gebäude beträgt 260 491 Euro. Die Stadt baut das aufstehende Gebäude zu einem Wohnheim für Jugendliche mit 127 Plätzen um. 110 Plätze werden durch den LOS belegt, 17 Plätze durch die Stadt. Die Refinanzierung der nicht bezuschussten Herstellungskosten erfolgen durch den LOS und die Stadt im Verhältnis 86,6 Prozent zu 13,4 Prozent. Die Abrechnung der Betriebskosten nach § 7 Nummer 1 bis 20 sowie gebrauchsbefindete oder durch Dritte angeordnete Ersatz- beziehungsweise

Erweiterungsinvestitionen werden im Verhältnis 86,6 Prozent zu 13,4 Prozent auf den LOS und die Stadt aufgeteilt. Die Kosten nach § 7 Nummer 21 werden zu 100 Prozent auf den LOS umgelegt. Die geschätzten Baukosten betragen 4 866 500 Euro und sollen wie folgt finanziert werden:

Geförderter Kredit Stadtentwicklungsfond:	1 500 000 Euro
Fördermittel (MIL und MBJS):	2 524 875 Euro
Investitionszuschuss LOS:	841 625 Euro

Die Anträge zur Förderung des Umbaus zu einem Jugendgästehaus sind durch die Stadt am 25.01.2012 gestellt worden. Die Bereitschaft der Fördermittelgeber zur Finanzierung des Vorhabens liegt vor. Die genauen Summen ergeben sich aus den abgerechneten Baukosten und sind Grundlage für die Erstattungsleistungen nach § 7.

### § 3

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Stadt ist ein Personalübergang der im Wohnheim Palmnicken beschäftigten 3 Erzieherinnen verbunden. Die Stadt verpflichtet sich, die gemäß Betriebserlaubnis für den Betrieb des Wohnheims erforderlichen Erzieherstellen vorzuhalten.

### § 4

Soll der Betrieb des Wohnheimes auf Geheiß des LOS als Träger des OSZ Palmnicken vor Ablauf der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel und Tilgung der aufgenommenen Kredite eingestellt werden, erstattet der LOS der Stadt vom Fördermittelgeber gegebenenfalls zurückgeforderte Beträge beziehungsweise die für das Förderdarlehen noch ausstehenden Tilgungsraten einschließlich der geforderten Verzinsung. In diesem Fall stehen Verwertungserlöse oberhalb des von der Stadt eingebrachten Grundstückswertes dem LOS zu.

### § 5

Es wird folgender Standard vereinbart und durch die Stadt bereitgestellt:

- 17 Einbettzimmer, 49 Doppelzimmer, 3 Dreibettzimmer ausgestattet mit Dusche, WC, Waschtisch, je Platz 1 Arbeitstisch (1 x 1 m<sup>2</sup>), 1 Stuhl, 1 Schrank (100 x 40 x 200 cm), Internetzugang;
- 2 behinderten gerecht eingerichtete Apartments im Erdgeschoss (1 und 2 Bett, Dusche, WC, Waschtisch, Küchenzeile);
- Küche mit Aufenthaltsbereich: je Etage 1 Küche mit folgender Mindestausstattung: Küchenmöbel (Ober- und Unterschränke incl. Tische und Stühle), E-Kochherd, Mikrowelle, Doppelspüle, verschließbare Kühlgelegenheit für Lebensmittel, Geschirr, incl. Küchenzubehör, wie Mixer, Dosenöffner u. Ä.;
- 1 Dienstraum und 1 Aufenthaltsraum für die Erzieherinnen im EG;

- Waschraum ausgestattet mit Waschmaschine und Trockner im KG;
- Fahrradraum, Fitnessraum und Billardraum ohne Ausstattung im KG;
- 1 Konferenzraum möbliert;
- Im 1. bis 5. Obergeschoss je Etage ein voll ausgestatteter Fernsehraum;
- Wartebereich im EG möbliert incl. Rezeption mit Tresen und Sitzgruppen im Wartebereich.

### § 6

Für die Bereitstellung der 110 Wohnheimplätze gemäß § 1 erstattet der LOS der Stadt 86,6 Prozent der für das Förderdarlehen zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen jeweils fünf Werktage vor den im Darlehensvertrag festgelegten Zahlungsterminen. Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Herstellungskosten in Ansatz gebracht. Für die Ermittlung des Erstattungsbetrages bleiben die Verzinsung des von der Stadt eingebrachten Grundstücks und des vom LOS bereitgestellten Investitionszuschusses unberücksichtigt. Der Investitionszuschuss wird als Sonderposten gemäß den geltenden Abschreibungstabellen aufgelöst.

### § 7

Darüber hinaus erfolgt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung. Dazu gehören:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
- die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer haus-eigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
- die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
- die Kosten
  - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, des Betriebs einer die Heizung unterstützenden Solaranlage, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicher-

- heit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung oder
- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums oder
- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a oder
5. die Kosten
- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
- b) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
8. die Kosten für Elektroenergie, hierzu gehören Anschluss-, Verbrauchs- und Wartungskosten;
9. die Kosten der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen;
10. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung aller genutzten Gebäudeteile wie Zimmer, Fenster, Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräume, Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Konferenzraum, Fernsehräume, Dienst- und Aufenthaltsraum der Erzieherinnen, Küchen, Waschküche, Fahrkorb des Aufzugs entsprechend den für Wohnheime vorgegebenen Anforderungen;
11. die Kosten für die halbjährliche Reinigung der Betauflagen; Bettwäsche bringen die Gäste mit, wird bei Bedarf in Einzelfällen gegen zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt.
12. Die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Außenanlagen incl. Sport- und Spielgeräte einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
13. die Kosten für die Wartung der Sicherheitsanlagen (RWA, Rauchschutztüren, Sicherheitsbeleuchtung usw.);
14. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind (falls erforderlich);
15. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Elektronik- sowie Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude;
16. die Kosten für den Hausmeister, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hausmeister für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hausmeister ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 12 und 18 nicht angesetzt werden;
17. die Kosten
- a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die

Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen (GEZ);

- b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen Verteilanlage für den Internetzugang, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse und Internetzugang;
- c) der Fernmeldeanlage, hierzu gehören Kosten für den Betrieb und die Wartung der Anlage und Endgeräte;

- 18. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- 19. die Kosten für Geschäftsaufwendungen für die Leitung, Bewirtschaftung, Sicherung und laufende Unterhaltung des Gebäudes und des Grundstücks;
- 20. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung, die von den Nummern 1 bis 20 nicht erfasst sind.
- 21. Ferner die Kosten für die Beaufsichtigung der minderjährigen Azubis für das gemäß Betriebsgenehmigung geforderte Fachpersonal zu folgenden Zeiten:

Am Anreisetag:	18 h bis 24 h
Mo, Di, Mi, Do,	6 h bis 24 h
Am Abreisetag	6 h bis 12 h.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den Vorschriften nach dem TVöD. Zu den Kosten gehören die Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteil sowie sonstige Personalnebenkosten (Weiterbildung, Reisekosten, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin), die Kosten für die Zusatzversorgungskasse, die Kosten für Krankheitsvertretung.

Auf die Betriebskosten ist eine monatliche Vorauszahlung bis zum 15. des Monats in Höhe von 10 000 Euro auf das Konto Nr. 2308100160 der Sparkasse Oder-Spree BLZ: 170 550 50 zu leisten. Die Vorauszahlung wird jährlich entsprechend dem Vorjahresergebnis einschließlich einer zu erwartenden Kostensteigerung zum 30.06. für das laufende Jahr angepasst und auf die sechs verbleibenden Monatsraten aufgeteilt.

§ 8

Den Betriebskosten werden die von den Azubis zu vereinnahmten Übernachtungskosten gemäß Satzung gegen gerechnet. Die Höhe der Übernachtungskosten wird - im Einvernehmen mit dem Kreis - von der Stadt in einer Benutzungsgebührensatzung

festgelegt. Ebenfalls gegen gerechnet werden die Nettoeinnahmen aus der Vermietung der Wohnheimplätze an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferienzeiten.

§ 9

Die Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Inbetriebnahme des Wohnheims ist zum Beginn des Schuljahres 2013/14 vorgesehen.

§ 10

Die Vereinbarung endet mit Schließung des OSZ Palmnicken. Die Schließung ist der Stadt ein Jahr vorher schriftlich bekannt zu geben. Sämtliche mit der Schließung verbundenen Kosten trägt der LOS. Schließt das OSZ Palmnicken vor Ablauf der Zweckbindung beziehungsweise Rückzahlung des Förderkredits gilt § 4.

Kündigt die Stadt die Vereinbarung, ist das mit dem Wohnheim bebaute Grundstück an den Träger des OSZ analog § 107 Absatz 1 Bbg SchulG zu übertragen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Bei späterer Schließung wird analog § 107 Absatz 3 Bbg SchulG verfahren. Das Recht der außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

§ 11

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Fürstenwalde, den 10.09.2012      Beeskow, den 21.09.2012

.....  
Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister

.....  
Manfred Zalenga  
Landrat

.....  
Dr. Eckhard Fehse  
Erster Beigeordneter

.....  
Dr. Ilona Weser  
Erste Beigeordnete

### **Errichtung der Gut Kerkow Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 26. September 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Gut Kerkow Stiftung“ mit Sitz in Kerkow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 26. September 2012 erteilt.

### **Errichtung der Bürgerstiftung Panketal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 27. September 2012

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Bürgerstiftung Panketal“ mit Sitz in Panketal als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist die Unterstützung Panketaler Einwohner, die wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe in Not geraten und hilfebedürftig sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. September 2012 erteilt.

### **Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg - Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta)**

Vom 6. März 2012

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur nachhaltigen Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die sich vorübergehend in existenzbedrohenden Schwierigkeiten befinden, gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Form von Konsolidierungs- und Massendarlehen. Die Zuwendungen sind ausnahmsweise aus sozial-, arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen zulässig, wenn die Umstrukturierung der Zuwendungsempfänger dem Erhalt und der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Standortsicherung dient.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die zusagende Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C 244 vom 1. Oktober 2004 S. 2) finden Anwendung.
- 1.4 Aufgrund dieser Richtlinie werden Umstrukturierungsbeihilfen und Rettungsbeihilfen (das heißt vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Randziffer 15 der unter Nummer 1.3 genannten Leitlinien, die die Weiterführung eines Unternehmens so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplanes notwendig ist) gewährt.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendung in Form von Konsolidierungsdarlehen richtet sich an Unternehmen in Schwierigkeiten, deren ökonomische Aussichten und Entwicklungschancen positiv eingeschätzt werden. Die Unternehmen dürfen nicht überschuldet sein.
- 2.2 Massendarlehen können Insolvenzverwaltern und vorläufigen (starken) Insolvenzverwaltern zum Zwecke der Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

- 2.3 Rettungsbeihilfen sollen die Liquidität eines Unternehmens sichern, bis ein Umstrukturierungsplan im Sinne von Nummer 4.1.1 erstellt worden ist. Sie sollen den Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission<sup>1</sup>

- der gewerblichen Wirtschaft,
- die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, in der nicht nur geringfügige Geschäftstätigkeit entfaltet wird,
- wenn bei Personengesellschaften mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals beziehungsweise bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals (im Sinne des § 49 des GmbH-Gesetzes und des § 92 des Aktiengesetzes) und mehr als 25 Prozent dieses Kapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt wurde oder
- wenn die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, sind vorläufige „starke“ Insolvenzverwalter und Insolvenzverwalter in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen von KMU antragsberechtigt.

- 3.2 In besonders gelagerten Ausnahmefällen (zum Beispiel aus schwerwiegenden sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll oder das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation führen könnte) kann die zusagende Behörde für Zuwendungen an Nicht-KMU Abweichungen zulassen. Dies bedarf der Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission, deren Genehmigungsaufgaben bei der Ausgestaltung der Beihilfe einzuhalten sind.

<sup>1</sup> Verordnung EG Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) Anhang I - Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und die entweder einen Jahresumsatz von maximal 50 Millionen Euro aufweisen oder deren Jahresbilanzsumme maximal 43 Millionen Euro beträgt, vorbehaltlich der Prüfung des Unabhängigkeitskriteriums (eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen). Ein kleines Unternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt, dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt und das Unabhängigkeitskriterium erfüllt.

- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- neu gegründete Unternehmen<sup>2</sup>,
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur (soweit nicht Verarbeitung),
- Gaststätten, Hotels und Pensionen,
- Unternehmen des Baugewerbes (einschließlich Wohnungsbauunternehmen) mit Bauträgergeschäft,
- nicht produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen (zum Beispiel Wirtschaftsberatung),
- Unternehmen des Bereiches Einzelhandel, Freie Berufe und Verkehr sowie
- Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen in Form von Umstrukturierungsbeihilfen können nur unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, gewährt werden:

#### 4.1.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Es muss ein realistisches, kohärentes und zeitlich begrenztes Konzept vorliegen, das unter Einbeziehung der Zuwendung nach seiner Umsetzung eine Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens in seiner neuen Struktur erwarten lässt (Umstrukturierungsplan). Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, und die Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten beschreiben. Er muss unter anderem Angaben über die aktuelle Situation beinhalten und die voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten berücksichtigen. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen finden nur dann Berücksichtigung, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Nach Abschluss der Umstrukturierung muss das Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten selbst decken können.

Bei Zuwendungen, die einen Betrag von 500 000 Euro überschreiten, ist der Umstrukturierungsplan von einem unabhängigen Experten (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer oder Sanierungsberater - BDU) gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger zu entwickeln und zu begleiten.

<sup>2</sup> Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründetes Unternehmen im Sinne der oben genannten Leitlinien. In Zweifelsfällen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Gewerbeanmeldung abzustellen.



#### 4.1.2 Beibehaltung des Engagements der Kreditgeber

Die Kreditgeber des Unternehmens, insbesondere die Hausbank, müssen bestätigen, dass während der Laufzeit der Darlehen dieses Programms ihre bisherigen Kredite zum Kapitalmarktzins (Festzinssatz für den Zusagezeitraum) ausreicht und nicht zulasten der Zuwendungen aus diesem Programm zurückgeführt werden oder ihre Sicherheitenposition verändert wird.

#### 4.1.3 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Mittlere Unternehmen müssen zur Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der Zuwendung auf den innergemeinschaftlichen Handel angemessene Ausgleichsmaßnahmen zum Beispiel durch Veräußerung von Vermögenswerten, Begrenzung der Marktpräsenz oder Kapazitätsabbau vornehmen. Die Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig wäre, bleibt bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen unberücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind integraler Gegenstand des Gutachtens gemäß Nummer 4.1.1 und müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Soweit sektorspezifische Vorschriften für staatliche Beihilfen nichts anderes vorsehen, sind kleine Unternehmen nicht verpflichtet Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

#### 4.1.4 Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Maß

Die Zuwendung muss sich auf den für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestumfang nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner und Fremdkapitalgeber beschränken. Berücksichtigung finden hierbei gegebenenfalls zuvor gewährte Rettungsbeihilfen. Der Beihilfeempfänger muss aus eigenen Mitteln einen höchstmöglichen tatsächlichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. In Betracht kommen hierzu insbesondere Fremdfinanzierungen, Eigenkapitalbeiträge und Bürgschaften der Gesellschafter und Gesellschafterdarlehen<sup>3</sup> sowie die Veräußerung von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind. Schuldenerlass, die Beibehaltung des Engagements der Kreditgeber gemäß Nummer 4.1.2, für die Zukunft erwartete Gewinne sowie Cashflow bleiben bei der Beurteilung des Eigenbeitrags des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt.

Die Zuwendung darf nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Begünstigten überschüssige Liquidität zuführt, die er zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen ver-

wenden könnte; sie darf außerdem weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht notwendig sind.

4.1.5 Der vom Antragsteller aufzubringende Eigenbeitrag<sup>4</sup> beträgt bei kleinen Unternehmen mindestens 25 Prozent und bei mittleren Unternehmen mindestens 40 Prozent der Kosten der Restrukturierung.

#### 4.1.6 Änderung des Umstrukturierungsplanes

Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und die Bedingungen und Auflagen erfüllen. Änderungen des Umstrukturierungsplanes und/oder des Beihilfebetrages bedürfen der Genehmigung durch die zusagende Behörde<sup>5</sup> und sind nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen.
- Soweit sich die Zuwendung erhöht, muss sich der jeweils erforderliche Ausgleich gegenüber dem ursprünglich festgesetzten erhöhen. Verringert sich der angebotene Ausgleich gegenüber dem ursprünglich festgesetzten, wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

4.2 Rettungsbeihilfen sind innerhalb einer sechsmonatigen Frist, ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen, zurückzuzahlen. Sollte sich innerhalb dieser Frist zeigen, dass eine Rettung des Unternehmens nicht möglich ist, ist der nicht verbrauchte Teil der Rettungsbeihilfe unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuführen.

#### 4.3 Zusätzliche Förderaspekte

4.3.1 Dieses Programm ist subsidiär. Eine Förderung kommt deshalb nur in Betracht, wenn andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere aufgrund von Programmen des Bundes oder des Landes Brandenburg, nicht bestehen.

4.3.2 Arbeitsmarkt- und/oder strukturpolitische Gründe sind bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung zu berücksichtigen. Die Zuwendung darf keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedsstaaten mit sich führen.

4.3.3 Umstrukturierungsdarlehen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werthaltig zu besichern.

4.3.4 Die Gewährung einer Zuwendung für Unternehmen, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören, oder

<sup>3</sup> Die Konditionen der Beiträge zum Umstrukturierungsplan müssen marktüblichen Bedingungen genügen.

<sup>4</sup> Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Unterstützung einschließlich von Zuwendungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) enthalten.

<sup>5</sup> Die zusagende Behörde unterrichtet die EU-Kommission über die Änderung von genehmigten Umstrukturierungsplänen.

Unternehmen, die im Begriff sind, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, ist nur für den Fall zulässig, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.3.5 Für Nicht-KMU sowie bei Unternehmen im Luftverkehr ist eine Einzelgenehmigung der Europäischen Kommission vor der Gewährung der Zuwendung erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Höchstbetrag von 10 Millionen EUR aufgrund von Zuwendungen, die ein und demselben Unternehmen auf der Basis dieser Regelung oder/und aufgrund aller kumulierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (einschließlich der Beihilfen aus anderen Regelungen) gewährt werden, überschritten wird. Eine Einzelgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das bereits selbst Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.3.6 Während der Umstrukturierungsphase (das heißt, bis zur vollständigen Durchführung der Umsetzung des Umstrukturierungsplanes) müssen alle anderen Beihilfen, gleich welcher Art, angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, es sei denn, diese Beihilfen fallen unter die De-minimis-Verordnung (ABl. EG L 379 vom 28.12.2006, S. 5) oder unter eine Freistellungsverordnung.

#### 4.4 Ausschlussstatbestände

4.4.1 Die Gewährung von Zuwendungen zur Kapazitätsaufstockung des Antragstellers ist ausgeschlossen.

4.4.2 Wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sind grundsätzlich nicht zulässig (Grundsatz der Einmaligkeit). Liegt der Abschluss einer Umstrukturierungsphase beziehungsweise die Einstellung der Durchführung eines Umstrukturierungsplanes weniger als zehn Jahre zurück, kann eine Zuwendung nur in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist<sup>6</sup>, gewährt werden.

### 5 Art, Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Festtragsfinanzierung in Form eines Darlehens gewährt. Die Zuwendung ergänzt die vom Antragsteller und seiner Kreditgeber aufgebracht beziehungsweise aufzubringenden eigenen Finanzierungsbeiträge. Eine Auszahlung in mehreren Tranchen ist entsprechend der jeweiligen Erfüllung der Auflagen des Zuwendungsbescheides, zum Beispiel Umstrukturierungsfortschritt, zulässig.

5.2 Die Zuwendung soll im Regelfall bei Umstrukturierungsbeihilfen einen Betrag von 1,5 Millionen EUR und bei Rettungsbeihilfen von 500 000 EUR nicht über- und einen Betrag von 15 000 EUR nicht unterschreiten. Dieser Betrag soll auch bei Änderung des Umstrukturierungsplanes nicht überschritten werden.

5.3 Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung banküblichen Zinssatz für Kapitalmarktdarlehen, gegebenenfalls zuzüglich eines Risikozuschlages. Die Kosten der Antragstellung sowie die Begleitung des Umstrukturierungsplanes im Falle von Umstrukturierungsdarlehen gemäß Nummer 4.1.1 sind vom Antragsteller zu tragen.

5.4 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Konsolidierungsdarlehen richtet sich nach der Notwendigkeit im Einzelfall. Sie ist so kurz wie möglich zu halten und soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

5.5 Die Laufzeit der Zuwendungen in Form von Massendarlehen beträgt regelmäßig höchstens 18 Monate.

5.6 In besonders gelagerten Fällen kann die zusagende Behörde abweichend von den Regelfällen der Nummern 5.2, 5.4 und 5.5 entscheiden. In diesem Fall darf die Zuwendung einen Betrag von 4 Millionen Euro nicht überschreiten, die Laufzeit von sechs Jahren sowie der Kumulierungsschwellenwert von 10 Millionen Euro (Nummer 4.3.4) dürfen nicht überschritten werden.

5.7 Wurde einem Unternehmen in der Vergangenheit eine Beihilfe gewährt, wegen der die EU-Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, und ist eine Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) bislang nicht erfolgt so ist zwingend bei der Beurteilung der Gewährung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits dem kumulativen Effekt der alten und der neuen Beihilfe wie auch der Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, Rechnung zu tragen.

### 6 Verfahren

6.1 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks über die Hausbank bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen.

Bei Rettungsbeihilfen ist neben dem Antrag eine Erklärung über die Antragsberechtigung gemäß Nummer 3.1 sowie einer Stellungnahme der Kreditgeber mit einer Bestätigung gemäß Nummer 4.1.2 beizufügen.

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist zusätzlich der Umstrukturierungsplan und, soweit nach dieser Richtlinie erforderlich, das Gutachten gemäß Nummer 4.1.1. beizufügen. Die ILB ist im Verfahren berechtigt, Änderungen des vor-

<sup>6</sup> Unvorhersehbar sind Umstände, die von dem Unternehmen bei der Ausarbeitung des früheren Umstrukturierungsplanes nicht vorhersehbar waren, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit oder vermeidbare Irrtümer der Unternehmensleitung zurückzuführen sind.

gelegten Konzeptes zu fordern sowie verfahrenslenkende und verfahrensbeschleunigende Auflagen zu erteilen.

6.2 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (zusagende Behörde) sagt die Darlehen privatrechtlich zu.

6.3 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg prüft die Verwendungsnachweise und überwacht die Durchführung der Umstrukturierungspläne. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Vorlage von Zahlungsnachweisen und der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zum Abschluss eines jeden Quartals sowie jährlich und nach Abschluss der Umstrukturierungsphase in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung sowie dem Jahresabschluss.

Zusätzlich ist der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ein Jahresbericht für die Europäische Kommission mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Firma,
- Code des betreffenden Wirtschaftszweiges entsprechend dem dreistelligen NACE-Code<sup>7</sup>,
- Beschäftigtenzahl,
- Jahresumsatz und Bilanzsumme,
- Betrag der gewährten Beihilfe,
- Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers,
- gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen,
- gegebenenfalls Angaben zu in der Vergangenheit<sup>8</sup> gewährten Umstrukturierungs- oder gleichgestellten Beihilfen,

- gegebenenfalls Angaben zur Einleitung einer Liquidation oder eines Insolvenzverfahrens vor Abschluss der Umstrukturierung.

6.4 Der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und dem Landesrechnungshof sowie deren Beauftragten sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten.

6.5 Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

## 7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die ILB hat gegenüber dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei der Gewährung der Zuwendung um eine Subvention im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Antragsteller im Antrags- und Zusageverfahren als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

<sup>7</sup> Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften

<sup>8</sup> Es gilt ein Zeitraum von zehn Jahren vor Gewährung der Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
von neun Windkraftanlagen  
in 16356 Werneuchen, OT Willmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Oktober 2012

Die Firma Windpark Willmersdorf GmbH & Co. KG, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen, OT Willmersdorf in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstücke 27, 15, 44 und 47 sowie Flur 2, Flurstück 21 (Landkreis Barnim) die bereits genehmigten, jedoch noch nicht errichteten 11 Windkraftanlagen wesentlich zu ändern und die Anlagenzahl von 11 auf 9 zu verringern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung  
Ersatzneubau RW-Kanal in 01968 Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Oktober 2012

STRABAG AG Direktion Berlin-Brandenburg, Gruppe Senftenberg, Güterbahnhofstraße in 01968 Senftenberg beantragt die Grundwasserabsenkung mit einer Entnahmemenge von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger 1 Mio. m<sup>3</sup> im Bereich der Glück-Auf-Straße und der Stralsunder Straße in 01968 Senftenberg.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW)  
am Standort 15837 Baruth/Mark OT Petkus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Oktober 2012

Die Firma Biogas Niederer Fläming GmbH & Co. KG, Petkuser Str. 3a in 14913 Dahme/Mark OT Wahlsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark, Flur 1, Flurstücke 389 und 399 eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.351 kW (BHKW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern  
und Behandeln von nicht gefährlichen und  
gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Oktober 2012

Im Verfahren der Firma BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e. K., Werkstraße 17 in 15848 Rietz Neuendorf zur Erteilung einer **Genehmigung** nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zum Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Berliner Straße 24, **Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 19, Flurstücke** 590/3, 592/5, 593/3, 594/3, 594/7, 593/8, 595/3, 595/5, 596/3, 596/5, 600/3, 600/5, 601/3, 606/5, 607/5, 608/3, 609/5, 611/5, 612/5, 614/5, 615/3, 616/3, 617/1, 618/1, 619/1 und 1118 zu errichten und zu betreiben, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am 11. Dezember 2012 um 10:00 Uhr  
im Schützenhaus Beeskow, Breitscheidstraße 1  
in 15848 Beeskow**

stattfindet.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** vom 8. November 2012 von der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Saal der Stadtverordnetenversammlung (SVV Saal), Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt in den o. g. Saal ist auf Grund der erforderlichen Raumgröße (Vielzahl der Einwendungen) notwendig.

Kann die Erörterung am 11. Dezember nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Tagen am gleichen Ort fortgesetzt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von neun Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Oktober 2012

Die Firma Windpark Tempelfelde GmbH & Co. KG, Köpenicker Straße 325 in 12555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstücke 41, 43 und 45 sowie Flur 5, Flurstücke 35 und 31 (Landkreis Barnim) die bereits genehmigten, jedoch noch nicht errichteten neun Windkraftanlagen wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel von 8 Masten der 110-kV-Freileitung Genthin - Wustermark, HAT-1090“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 16. Oktober 2012

Die E.ON edis AG, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Mastwechsel von 8 Masten. 6 Masten werden um 10 m in der Trassenachse verschoben und 2 Masten werden standortgleich ersetzt.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst  
Brandenburg, Serviceeinheit Eberswalde,  
Oberförsterei Eberswalde  
Vom 16. Oktober 2012

Herr Rudolf Ewald und Herr Ewald Endres planen im Landkreis Barnim, Gemarkung Bernau, Flur 33, Flurstücke 50, 51 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) auf einer Fläche von 2,0737 ha. Die Aufforstung soll mit standortgerechten Waldbaum- und Straucharten erfolgen.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante

Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30.07.2012, Az.: LFB-0802-7020-6-2/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759-303 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, der im Wohnungsgrundbuch von **Kiekebusch Blatt 922** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 479,20/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kiekebusch, Flur 1, Flurstück 1596, Gebäude- und Freifläche, Kahrener Straße (OT Kiekebusch) 26 b, 26 c, 1.857 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelhaushälfte sowie Garage - jeweils Nummer 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbücher von Kiekebusch Blätter 922 bis 925). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Bewilligung vom 23.06.1999 (UR 1341/1999 Notar Klein, Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich bei dem Wohnungseigentum Nr. 1 um eine Doppelhaushälfte (Fertigteilhaus, Bj. ca. 2000) mit einer Wohnfläche von 113,02 m<sup>2</sup> nebst Garage. Lagebezeichnung: Kahrener Straße 26 c.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Wohnungsgrundbuch am 28.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 28/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Kahren Blatt 1088** eingetragenen beiden 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Margeritenweg 9, Größe: 559 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 16.03.2012 bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. 2005, DG nicht ausgebaut, Wohnfläche: 91 m<sup>2</sup>, 3 Räume, Küche, Bad/DU/WC/WB, Diele, Hauswirtschaftsraum, überdachte Außenterrasse) sowie einem Doppelcarport und einer Gartenlaube mit Vogelvoliere.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 115.000,00 EUR (je 1/2 Anteil: 57.500,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 93/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3200** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1222, Du(e)nenweg 26, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.394 m<sup>2</sup>

versteigert werden.



(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1925 mit Um-/Anbauten 1929, 1937, 1988 und wesentlichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1996, freistehend, zweigeschossig, teilunterkellert
- Nebengebäude, Bj. ca. 1979 mit Um-/Anbauten 1981, 1988, freistehend, eingeschossig
- Garagengebäude, Bj. ca. Ende 70er Jahre, dreiseitig freistehend, eingeschossig
- Außenanlagen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 132/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 71, Fruchtstraße 32, Gebäude- u. Freifläche, 320 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet „Nordstadt“ gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus [dreigeschossig, Bj. um 1887, Sanierung/Modernisierung 1995/96, teilunterkellert, Dachboden nicht ausgebaut; Vandalismusschäden] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

AZ: 59 K 135/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3661** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1223, Landwirtschaftsfläche, Gartenland Dünenweg, Größe: 1.510 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Garagen-/Lagergebäude bebaut; Bj. ca. Ende der 70er Jahre, dreiseitig freistehend, eingeschossig, nicht unterkellert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 134/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 1215** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 3, Flurstück 35/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 26, 1.210 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem großen Einfamilienhaus (Bj. 2004) mit integrierter Doppelgarage sowie einem Schuppen (Bj. 2003) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 138/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück 134/1, Gebäude- u. Freifläche, Turnweg 5, 1.533 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem leer stehenden, 1-geschossigen, voll unterkellerten Gebäude mit voll ausgebautem Satteldach (Ursprungsbaujahr: 1996 - ca. 103 m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie 1 einfachen in Holzbauweise errichtetem Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 87/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8179** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1418, Gebäude- und Freifläche Keuner Straße 107, Größe: 1.187 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Ein- bis Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1940 mit Anbauten ca. 1962 und 1977, tlw. saniert, überwiegend unterkellert
- Nebengebäude
- Scheune
- Gartenhaus)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im Termin am 15.08.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9222** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14.308/100.000 (vierzehntausenddreihundertacht Eihunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 25, Fruchtstraße 18, Größe: 450 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im III. Obergeschoss Nr. 6 (402 bis 409) des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 006 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9213 bis 9223); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsanteile diesen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf eines Beschlusses der Eigentümerversammlung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 20.12.1991/22.07.1992 Bezug genommen; eingetragen am 14.09.1994.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmerwohnung, WF ca. 106,70 qm, gelegen in einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1909, Sanierung und Modernisierung ca. 1992, unterkellert, Lage im Sanierungsgebiet „Forst-Nordstadt“) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 11. Juli 2012 ist der Zuschlag versagt worden,

weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 110/10

#### Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. Januar 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 923** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 17, Flurstück 120, Kaltenborner Damm 8, Größe: 657 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem leer stehenden Einfamilienhaus: Doppelhaushälfte, zweiseitig angebaut, Bj. um 1925, voll unterkellert, Modernisierungen 1978, nach 1990, renovierungsbedürftiger Allgemeinzustand, tlw. erheblicher Unterhaltungsstau; sowie mit einem angebauten Nebengebäude: Bj. um 1951, Garage und Außenanlagen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 2/12 (ehem. 40 K 14/11)

#### Amtsgericht Lübben

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21. Januar 2013, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Groß Wasserburg Blatt 135** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 389, Groß Wasserburg, Dorfstraße 13, 1.231 qm

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 390, 20 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem unterkellerten Wohnhaus (ca. 1910, Um- und Ausbau 1985) und Nebengebäuden bebautes Grundstück im Ort Groß Wasserburg. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2009 bzw. am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 107.380,00 EUR (je Anteil 53.690,00 EUR).

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 5/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 3829** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 322/3, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 9.706 qm

versteigert werden.  
(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, welches mit einem Bürogebäude-, einer Werkhalle und einer Lagerhalle bebaut ist. Baujahre ca. 1969 - 1978.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.121.500,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 5/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 28. Januar 2013, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 3072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 797, Gebäude- und Freifläche, An der Straße des Friedens, 1.500 qm

versteigert werden.

Bebauung: Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Mehrzweckhalle (ehemalige Arbeiterwohnunterkunft) und einigen Außenanlagen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.450,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 14/11

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung 2. Termin,  
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8536** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/6, Bahnhofstraße, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 305 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 4.936 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 207/2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 676 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 207/3, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 273 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 49 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 16 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 211/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr., Größe 1.025 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.918.460,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

212/6: 2.100,00 EUR

212/4: 1.709.900,00 EUR

207/2: 37.700,00 EUR

207/3: 13.300,00 EUR

211/1: 1.100,00 EUR

212/3: 360,00 EUR

211/3: 154.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.07.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Bahnhofstraße 18 - 19. Sie sind bebaut mit zwei Gewerbeobjekten. Bei dem Hauptgebäude handelt es sich um eine ehemalige Hutfabrik. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 26.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 184/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Briesen Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Briesen, Flur 3, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, Westlich der Eisenbahn, Größe 2.921 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Briesen (direkt an der Kreisstraße 6148 Briesen-Oderin ca. 4 km nördlich der in die Stadt Halbe eingemeindeten Ortslage Briesen ca. 40 m westlich der Bahnstrecke Berlin-Cottbus). Es ist unbebaut und wird als Landwirtschaftsfläche genutzt (verpachtet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 74/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, die im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 90** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 33/2, Gebäude- und Freifläche, groß 88 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, groß 2.370 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 4.510.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum direkt an der Bundesstraße B 179 in 15711 Königs-Wusterhausen; Karl-Liebknecht-Straße 1 a und 1 b; Cottbuser Straße 53 a und 53 b. Es ist bebaut mit einem zwei- bis dreigeschossigen Büro- und Geschäftshaus mit Tiefgarage (48 Stellplätze). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvz.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 49/2006

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 28. Januar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 359** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 66/1, 1.934 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 67/1, 129 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 171, 5.992 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Meinsdorf, Flur 4, Flurstück 169, 10.863 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flurstück 66/1: 74.355,00 EUR

Flurstück 67/1: 645,00 EUR

Flurstück 171: 10.000,00 EUR

Flurstück 169: 20.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Gewerbeimmobilien in der Dorfstr. 64 (lt. Auskunft der Gemeinde befindet sich das Objekt in der Dorfstr. 79), 14913 Niederer Fläming, OT Meinsdorf. Bauj. ca. 1974/1975/1976. Es handelt sich um eine ehemalige LPG-Immobilie „Kulturhaus mit Freilichtbühne. Nutzung bis ca. 2002/2003 als Kulturzentrum Meinsdorf, bebaut mit multifunktionalen gewerblichen Nutzflächen. Hauptgebäude - Steak-Ranch mit Küche, Sozialtrakt, WC-Anlagen, Büro, Theke, Grill, Spielzimmer, Schulungsraum, Lager, Zimmer im EG zzgl. NFL im KG mit 10 Kellerräumen, Kegelbahn mit 2 Bahnen sowie Bierkeller und Saalanbau ohne Keller, Hauptnutzfl. insges. ca. 1.500 m<sup>2</sup> im EG. Stallgebäude, Ausstellungsfläche ca. 600 m<sup>2</sup> NFL. Freilichtbühne ca. 105 m<sup>2</sup> mit 429 Plätzen, WC-Anlage, 4 Bungalows, Imbissstand, 39 offene Stellplätze lt. Konzeption. Z. Z. der Begutachtung nicht vermietet und leer stehend. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.03.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 136/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 29. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Senzig Blatt 1705** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 32/1, Erholungsfläche, Größe 420 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Chausseestraße 111 b, Größe 1.392 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3 zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Grundstücken, Flur 3, Flurstücke 33/2; 32/2, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Blatt 3207 bis 3214 in Abteilung II/1

- lfd. Nr. 4 zu 1: Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 33/2; 32/2, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Blatt 3207 bis 3214 in Abteilung II/2
- lfd. Nr. 5 zu 2: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 33/2; 32/2, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Blatt 3207 bis 3214 in Abteilung II/1
- lfd. Nr. 6 zu 2: Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 33/2; 32/2, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Blatt 3207 bis 3214 in Abteilung II/2
- lfd. Nr. 7 zu 2: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Senzig Blatt 3225, Flur 3, Flurstück 33/3, dort eingetragen in Abteilung II/1
- lfd. Nr. 8 zu 2: Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Senzig Blatt 3225, Flur 3, Flurstück 33/3, dort eingetragen in Abteilung II/2
- lfd. Nr. 9 zu 2: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Senzig Blatt 3225, Flur 3, Flurstück 33/3, dort eingetragen in Abteilung II/1
- lfd. Nr. 10 zu 2: Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück Senzig Blatt 3225, Flur 3, Flurstück 33/3, dort eingetragen in Abteilung II/2
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Königs-Wusterhausen OT Senzig; Chausseestraße 111 b. Es ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Flurstück 32/1 ist unbebaut und dient als Zugang zu einer Bootssteganlage mit 18 Liegeplätzen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 46/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Pätz Blatt 899** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pätz, Flur 1, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, groß 1.584 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee OT Pätz; Hauptstraße (B246). Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501,

vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 26/08

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 16, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.023 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 214.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Zernsdorfer Str. 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude (ehemaliges Wochenendhaus). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Das Einfamilienhaus ist eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Bj. 1997. Das Nebengebäude ist eingeschossig, unterkellert, DG ausgebaut. Weiterhin befinden sich eine Garage und ein Schuppen auf dem Grundstück, deren baulicher Zustand mangelhaft ist.

AZ: 17 K 18/11

#### Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rehagen Blatt 273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehagen, Flur 4, Flurstück 344, Zossener Straße 13, Größe 932 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Rehagen, Neue Zossener Straße 13. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1936, Teilsanierung und Ausbau Dachgeschoss ca. 2003. Es besteht ein Überbau zum Nachbargrundstück. Der Zugang bzw. die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über Nachbargrundstücke. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 55/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 31. Januar 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 204** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 171, Siedlung 32, Größe 640 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen, Malterhausen-Siedlung 32. Es ist bebaut mit einer 2-geschossigen, teilunterkellerten Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1936, Umbau 2006, Wohnfl. ca. 180 m<sup>2</sup>), und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 93/11

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 1127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Birkenwerder	1	27		1.500 m <sup>2</sup>
6	Birkenwerder	1	26		1.835 m <sup>2</sup>
6	Birkenwerder	1	380	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Friedensallee	564 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 16547 Birkenwerder, Friedensallee 30, bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus (Bj. um 1934, teilweise gewerbliche Nutzung, Wfl. ca. 245 m<sup>2</sup>, Nutzfl. ca. 209 m<sup>2</sup>) sowie drei Nebengebäuden (Gartenhaus: ca. 62 m<sup>2</sup>, Holzschuppen: ca. 39 m<sup>2</sup> und Holzschuppen ca. 19 m<sup>2</sup>; Bj. um 1975)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 197.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 166/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wilmersdorf	4	25	Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Am Wege nach Maulbeerwalde	2.978 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem eingeschossigen Wohnhaus (mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und nicht nutzbarem Keller) bebaute Grundstück in 16928 Pritzwalk OT Könkendorf, Wilmersdorfer Str. 5 a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 245/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 6138** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	47,9239/1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
		3	273	Gebäude- u. Freifläche	1.790 m <sup>2</sup>
		3	276	Rosenstr. 6 A, 6 B, 6 C	
		3	276	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	277	Ahornallee	
		3	277	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	277	Ahornallee	
		3	278	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	278	Ahornallee	
		3	279	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	279	Ahornallee	
		3	280	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	280	Ahornallee	
		3	281	Verkehrsfläche	46 m <sup>2</sup>
		3	281	Ahornallee	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 im 1. Obergeschoss rechts laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6123 bis Blatt 6144); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Der hier gebuchten Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Abstellraum im Kellergeschoss und KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 16 zugeordnet.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 30.03.2006 und 06.02.2007 (UR-Nr. 49/2006 und 38/2007, Notar Babelin Berlin) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 4881; eingetragen am 10.07.2008.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine derzeit vermietete 3-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 76 m<sup>2</sup>) im 1. Obergeschoss in der Rosenstraße 6 A in 16548 Glienicke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 121/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 27. November 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Boitzenburg Blatt 571** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Boitzenburg	6	43/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Puschkinstr.	489 m <sup>2</sup>
2	Boitzenburg	6	43/2	Acker, An der Puschkinstr.	1.455 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 138 m<sup>2</sup>) und Nebengelass bebaute Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, Puschkinstraße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 48/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Triglitz Blatt 148** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Triglitz	4	163/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstr. 3	5.005 m <sup>2</sup>

laut Gutachten gelegen Lindenstr. 3 in 16949 Triglitz, bebaut mit

einem Wohnhaus, Garagen-/Nebengebäude und Gewerberäumen (Bäckerei), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 213/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Tornow Blatt 332** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tornow	6	17	Erholungsfläche, Ringslebener Straße	39.090 m <sup>2</sup>

laut Gutachter bebaut mit zwei Sanitärgebäuden und diversen Anlagen, die der Nutzung als Campingplatz dienen, gelegen Tornow, Ringslebener Str. 1, 16798 Fürstenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

AZ: 7 K 234/11

**Amtsgericht Potsdam**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 27. November 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Linthe Blatt 402** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd.Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m<sup>2</sup>

versteigert werden.  
Das Grundstück ist mit einem DDR-Fertigteilhaus (Typ 83 G der Baureihe „Stralsund“ vom VEB Vereinigte Bauelementewerke Stralsund) bebaut, Errichtungsjahr 1983, Umbau und Modernisierung nach 1990. Es ist voll unterkellert (nebst Garage im Keller), im Erdgeschoss sind 3 Zimmer, Küche, Flur und WC, im Dachgeschoss sind 2 Zimmer, Flur und Bad. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 29.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 59/10

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Kemmen Blatt 112** eingetragene Grundstück der Gemarkung Kemmen, Flur 2, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 5.869 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau OT Kemmen, Kemmener Dorfstr. 22  
Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Tiefgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 141.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Gesch.-Nr.: 42 K 28/10

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 3317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 7, Flurstück 1015, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Str. 65 e, Größe 332 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 30.03.2011:

bebaut mit massivem freistehendem Einfamilienhaus, unterkellert, Baujahr ca. 1998, nicht fertig gestellt, Wohnfläche ca. 158 m<sup>2</sup>, Carport, Terrasse, eigengenutzt

Lage: 16348 Basdorf, Prenzlauer Str. 65 e  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 544/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 2471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müncheberg, Flur 2, Flurstück 80, Die

Hauswiese, Waldfläche, Erholungsfläche, Größe 1.007 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 15.07.2012:

Grundstück im Außenbereich, im Flächennutzungsplan als Grünfläche/private Gärten ausgewiesen, Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze

Lage: ohne postalische Anschrift, südwestlich des Müncheberger Stadtgebietes  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.850,00 EUR.

AZ: 3 K 234/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Marienwerder Blatt 1146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Marienwerder Ring 3, Größe 596 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Wohngebäude, massiv, eingeschossig, mit ausgebautem DG, nicht unterkellert, freistehend, Bj. ca. 2003; Wohnfläche ca. 167 m<sup>2</sup> verteilt auf 2 WE (Wohnungen sind nicht vollständig abgeschlossen), EG: Flur, Bad, Abstellraum, HAR, Küche, 4 Wohnräume; DG: Flur, Wohnraum/Kü., Bad, Saunaraum, Wohnraum, Spitzboden: Abstellraum; sehr individuelle Grundrissgestaltung insb. im DG (nachteilig); vernachlässigter Gesamteindruck (im Wohngebäude erhebliche Feuchtigkeitsschäden und Schimmel im EG), erheblicher Instandhaltungsrückstau und allg. Renovierungsbedarf; weiterhin bebaut mit Carport (Holzkonstruktion/3 Stellplätze) sowie Geräteschuppen

Lage: Marienwerder Ring 3, 16348 Marienwerder  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 407/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 4072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 712, Ge-



bäude- und Freifläche, Sydower Feld 23, Größe 1.234 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 zu 1 - Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Biesenthal Flur 8, Flurstück 978 (Biesenthal Bl. 3063, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 59, dort eingetragen in Abt. II Nr. 27)

lfd. Nr. 3 zu 1 - Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Biesenthal Bl. 3756, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 21, dort eingetragen in Abt. II Nr. 14

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen, Baualter ca. 55 Jahre, voll unterkellert, Massivbau, DG nicht ausgebaut, 2005 u. a. Dacheindeckung, Fassade, Fenster, Türen, Installationen und Heizung erneuert, Wohnfläche ca. 240 m<sup>2</sup>, 3 Wohnungen vermietet

Lage: 16359 Biesenthal, Sydower Feld 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 107.000,00 EUR.

AZ: 3 K 357/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 1568** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstück 40/5, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Str., Größe 1.845 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstück 40/6, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Str., Größe 1.762 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstück 41/4, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Str., Größe 6.339 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ladeburg, Flur 5, Flurstück 41/5, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Str., Größe 908 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 10, Gemarkung, Ladeburg Flur 5, Flurstück 42/16, Gebäude- und Freifläche, Marie-Curie-Str., Größe 159 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

gemäß § 30 BauGB bebaubare Grundstücke, lt. B-Plan: Industriegebiet

lfd. Nr. 6 und 7 - unbebaute Rohbaulandfläche, ohne Ver- und Entsorgungerschließungen und ohne eigene Verkehrsanbindung

lfd. Nr. 8 - bebaut mit Multifunktionshalle mit Büro- und Sozialeinbau, ehem. militär. Wartungshalle, umgenutzt zu Produktionshalle, nach zwischenzeitlich jahrelangem Leerstand; zwar weiterhin sanierungsbedürftig, aber wieder provisorisch genutzt als Wartungshalle; zw. 1970 und 1980 errichtet, ca. 1995 umgenutzt, Innenausbau durch Vandalismus und Demontage in wesentlichen Teilen zerstört; Gesamtnutzfläche ca. 2.020 m<sup>2</sup>; EG ca. 202 m<sup>2</sup> Betriebsbüro-, ca. 101 m<sup>2</sup> Sozialflächen und ca. 1.717 m<sup>2</sup> zukünftige Werkstattflächen

lfd. Nr. 9 - unbebaute baureife Baulandfläche

lfd. Nr. 10 - unbebaubare Arrondierungsfläche, nur ca. 6 m Grundstücksbreite

Bezüglich des im Gutachten aufgeführten Altlastenverdachts finden sich laut Auskunft des Landkreises Barnim, Bodenschutzamt, vom 18.6.2012 keine besonderen Verdachtsmomente.

Lage: 16321 Bernau OT Ladeburg, Marie-Curie-Str./Ecke Dorothea Erxleben-Str., Gewerbepark Albrechtshofer Chaussee versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 40/5 auf 11.000,00 EUR

für das Flurstück 40/6 auf 11.000,00 EUR

für das Flurstück 41/4 auf 120.000,00 EUR

für das Flurstück 41/5 auf 14.000,00 EUR

für das Flurstück 42/16 auf 160,00 EUR.

AZ: 3 K 127/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ringenwalde Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Ringenwalde, Flur 1, Flurstück 14/27, Größe 1.030 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: ungenutztes Ackerland

Lage: Wirtschaftsweg, 15377 Märkische Höhe OT Ringenwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 400,00 EUR.

AZ: 3 K 98/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Gartz Blatt 889** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 14, Flurstück 31, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rudolf-Breitscheid-Straße, Größe: 6.278 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gartz, Flur 14, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee, Größe: 129 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 31: bebaut mit Mehrzweckgebäude/Verbrauchermarkt (2 Läden, 1 Supermarkt [ehem. Netto], 1 kl. Bankfiliale, 1 Imbiss), Bj. Anfang 2000, ca. 1.327 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ca. 60 Parkplätze, 1 Ladeneinheit und Bankfiliale vermietet

Flurstück 33/1: unbebautes Grundstück, nicht selbständig bebaubar, Arrondierungsfläche

Lage: Kastanienallee 48, 16307 Gartz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 31: 300.000,00 EUR

Flurstück 33/1: 1.800,00 EUR.

AZ: 3 K 309/11

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 361** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 497, Gebäude- und Freifläche, Am Kornfeld 9, Größe 862 m<sup>2</sup> laut Gutachten: bebaut - soweit einsehbar - mit 2 Nebengebäuden - Gartenbungalow und massiver Schuppen; bestehender DDR-Pachtvertrag (es gilt SchuldRAnpG)

Lage: 15366 Hoppegarten OT Hönow, Am Kornfeld 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.600,00 EUR.

AZ: 3 K 27/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 4491** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 1554, Gebäude- und Freifläche, Adolfstr. 38, Größe 634 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Wohnhaus Bj. lt. Bauunterlagen 2002/2003 als Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Wohn- und Nutzfläche ca. 139,45 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, DG vermutlich ausgebaut

Achtung! Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus und anhand der Bauunterlagen!

Lage: 15370 Petershagen-Eggersdorf, Adolfstr. 38

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

AZ: 3 K 72/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 738** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,27/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am oberirdischen Kfz-Stellplatz Nr. 4 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, EG rechts, Wohnfläche ca. 93 m<sup>2</sup>, Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet

Lage: Akazienstr. 2, 16356 Werneuchen OT Seefeld

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

AZ: 3 K 78/12

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

#### **Landeshauptstadt Potsdam Bereich Personal und Organisation**

Die abhanden gekommenen Dienstsiegel der Landeshauptstadt Potsdam mit den laufenden Nummern 108, 246 und 350 werden hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein „Oldtimerclub Mittenwalde e. V.“, notariell eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter RegNr. VR 7025 P ist am 28.09.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 2. November 2013 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Manuel Krawczyk, Finkenschlag 33, 15838 Am Mellensee  
Edgar Potratz, Karl-Liebknecht-Str. 20, 15741 Bestensee  
Claudius Gebhard, Rotdornallee 16, 15749 Töpchin

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.